

Möglichkeit der Qualifizierung während des Kurzarbeitergeldbezugs nach dem SGB III und SGB II

| Kug-Grundsatz aus DA | | Kurzarbeitergeldbezieher | | | WeGebAU (Arbeitsentgeltbezieher) | |
|--|---|---|---|--|---|--|
| Form des Kurzarbeitergeldes | Qualifizierung anlässlich der Kurzarbeit - Grundsatz DA 2.12 zu § 170 SGB III | Förderung der beruflichen Weiterbildung (WK) - § 77 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB III für gering qualifizierte Arbeitnehmer | Leistungen für die Qualifizierung von Beziehern von konjunkturellem oder saisonalem Kug ESF-RL vom 18.12.2008 (insb. nicht gering qualifizierte Kug-Bezieher) | Leistungen für Teilnehmer an Qualifizierungsmaßnahmen während des Transfer-Kug-Bezugs ESF-RL vom 15.10.2008 | Förderung der beruflichen Weiterbildung - § 235c SGB III | Förderung beschäftigter Arbeitnehmer - § 417 SGB III |
| konjunkturelles Kurzarbeitergeld § 169 SGB III | Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Gründen | Bei Erfüllung aller weiteren Anspruchsvoraussetzungen möglich (siehe HEGA 12/2008 lfd. Nr. 20). | Sofern keine vorrangige Leistung nach dem SGB III oder SGB II zu erbringen ist; bei Erfüllung aller weiteren Anspruchsvoraussetzungen möglich. | Die Leistungen nach ESF-Richtlinie für Teilnehmer an Qualifizierungsmaßnahmen während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld sind nur beim Kurzarbeitergeld nach § 216b SGB III zulässig. | (Arbeits-)Entgeltausfall ist Anspruchsvoraussetzung für das Kug, daher können keine Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gewährt werden, was ja gerade Inhalt der Förderleistung des § 235c ist. Als Alternative steht der Zuschussgewährung nichts entgegen, solange nicht für den gleichen Zeitraum der Maßnahme die Erstattung des Kurzarbeitergeldes von der AA begehrt wird. | (Arbeits-)Entgeltausfall ist Anspruchsvoraussetzung für das Kug, somit dürfen für dessen Gewährung keine Ansprüche auf Arbeitsentgelt mehr bestehen. Damit können auch keine Weiterbildungskosten gefördert werden, da nach § 417 weiterhin ein Anspruch auf Arbeitsentgelt bestehen muss. Als Alternative steht der Übernahme der Weiterbildungskosten nichts entgegen, solange nicht für den gleichen Zeitraum der Maßnahme die Erstattung des Kurzarbeitergeldes von der AA begehrt wird. |
| Saison-Kurzarbeitergeld § 175 SGB III | Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Gründen | | | | | |
| | Arbeitsausfall aus witterungsbedingten Gründen | | | | | |
| Transfer-Kurzarbeitergeld § 216b SGB III | dauerhafter unvermeidbarer Arbeitsausfall für gesamte Laufzeit der be* | Während des Bezugs von Transfer-Kurzarbeitergeld ist die Gewährung von Leistungen nach § 77 ff. SGB III ausgeschlossen (DA 3.7 Abs. 2 zu § 216b SGB III). | Die Förderung ist auf Bezieher von Kurzarbeitergeld nach den §§ 169 und 175 SGB III begrenzt. | Gewährung bei rechtzeitiger Antragstellung und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich sowie unter Beachtung des Vorrangs der Leistungen von Dritten. | | |

Hierbei handelt es sich um eine rechtstheoretische Betrachtung des Verhältnisses der Kug-Gewährung zu ausgewählten Förderleistungen der BA. Die Grundvoraussetzungen für die Gewährung des Kug und die evtl. Möglichkeit der Qualifizierung während der Kurzarbeit ist in jedem Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden. Gleiches gilt für das jeweilige Förderinstrument sowie bei der Frage, ob die Anspruchsvoraussetzungen für das Kug noch vorliegen, wenn ein solches Förderinstrument zur Anwendung kommt.

Ergänzer, die in Kurzarbeit gehen und Arbeitnehmer, die durch den Bezug von Kug hilfebedürftig werden, können mit der gleichen Zielsetzung gefördert werden. An die Stelle des Sonderprogramms aus Beitragsmitteln tritt die reguläre Förderung aus dem Eingliederungsbudget SGB II. Die zeitliche Befristung gilt hierfür nicht. Das Programm WeGebAU kann im Rechtskreis SGB II nicht genutzt werden. Gleichwohl ist die individuelle Förderung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. den §§ 77 Abs. 2, 235c und 417 SGB III möglich.

* beE - betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit

| Programm | ESF-RL vom 15.10.2008 | ESF-RL vom 18.12.2008 | FbW während Kug | WeGebAU |
|---|--|---|--|---|
| Grund des Arbeitsausfalls | strukturell | konjunkturell / saisonal | konjunkturell / saisonal | weiterbildungsbedingt |
| Personengruppe | Bezieher von Transfer-Kurzarbeitergeld in einer beE* | nicht gering qualifizierte beschäftigte Kurzarbeiter | gering qualifizierte Kug-Bezieher (s. Hinweis 1) | insbesondere: beschäftigte gering qualifizierte AN (s. Hinweis 1) beschäftigte ältere AN Erweiterung um Personen i.S.d. § 421t Abs. 4 und 5 SGB III |
| Förderzeitraum seit | 01.07.2008 | 01.01.2009 | 01.01.2009 | lfd. |
| Förderinstrumente (Hinweis 4) | Lehrgangskosten (s. Hinweis 2) Fahrkosten i. H. v. 3,- € tgl. | Lehrgangskosten (s. Hinweis 2) keine Übernahme der Fahrkosten | Weiterbildungskosten § 77 Abs. 2 / § 79 SGB III | § 235c SGB III Weiterbildungskosten § 77 Abs. 2 / § 79 SGB III § 417 SGB III § 421t Abs. 4 und 5 SGB III |
| Förderhöhen Weiterbildungskosten | i.d.R. Übernahme von bis zu 90% | bis max. 80% (s. Hinweis 3) | bis max. 100% | jeweils bis max. 100% |

Hinweis 1: Arbeitnehmer ohne Abschluss oder mit Abschluss, aber mehr als vierjährige an-/ungelernte Tätigkeit

Hinweis 2: Eigenbeteiligung des Arbeitgebers erforderlich

Hinweis 3:

- Maßnahmen mit Ausrichtung am allgemeinen Arbeitsmarkt ---> bis zu 60 %
- Maßnahmen mit Ausrichtung am spezifischen Arbeitsplatz ---> bis zu 25 %
- Erhöhung (auf max. 80 % möglich)
 - > bei kleinen Unternehmen um 20 % (<50 AN, max. 10 Mio. €)
 - > bei mittleren Unternehmen um 10 % (< 250 AN, max. 43 Mio. €)
- Erhöhung um 10 % für benachteiligte Personen (auf max. 80%)

Hinweis 4: nach AZWV zugelassene Maßnahmen